VERORDNUNG (EWG) Nr. 414/70 DES RATES

vom 3. März 1970

über die Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können, wenn sich Überschüsse an Butterfett bilden, andere als die in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, um ihren Absatz zu erleichtern.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist durch große Lagervorräte gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gebildet worden sind.

Es ist nicht möglich, die diesen Vorräten entsprechenden zusätzlichen Mengen während des laufenden Milchwirtschaftsjahres zu normalen Bedingungen abzusetzen ; die nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffenen besonderen Maßnahmen reichen allein nicht aus, um in der nächsten Zeit ein weiteres Anwachsen der Vorräte zu verhindern.

Es müssen daher weitere Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butterfettüberschüsse getroffen werden ; der Verkauf von verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen, in denen der Verbrauch von Butterfett begrenzt ist, ist eine dieser Maßnahmen, die es ihnen ermöglicht, über die bisher verwendeten Mengen hinaus Butter zu verbrauchen ; zu diesem Zweck sollte die Gewährung von Beihilfen für diese Verbrauchergruppen vorgesehen werden.

Um den Zweck der obengenannten Aktionen zu erreichen, muß man durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Butter tatsächlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

Die Einzelheiten dieser Kontrolle der Bestimmung der Butter und der Festlegung der Verfahren müssen auf die jeweils geplanten Aktionen abgestimmt werden, damit den Erfordernissen jeder einzelnen Maßnahme Rechnung getragen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es kann beschlossen werden, daß die Mitgliedstaaten Beihilfen für den Bezug verbilligter Butter durch folgende Verbrauchergruppen gewähren können :

a) Sozialhilfeempfänger,

b) gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften,

c) Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Butter tatsächlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung betreffen insbesondere die Höhe der Beihilfen, die Maßnahmen zur Kontrolle dieser besonderen Bestimmung und gegebenenfalls den Verkaufspreis, die Eigenschaften und die Verpackung der Butter.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.